

AZ: 70.1-All

Drucksache Nr.: 0453/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	24.11.2009	N	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.12.2009	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	08.12.2009	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM/Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

Satzungen der Abfallentsorgung

A n t r a g :

1. Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) wird beschlossen.
2. Die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Anlass für die Satzungsänderungen

Die Abfallwirtschaftssatzung ist, neben Bundes- und Landesgesetzen, die kommunale Rechtsgrundlage für die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Neumünster, die durch die Stadt selbst als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sowie andere in der Abfallentsorgung tätige Unternehmen durchgeführt wird. Die derzeit gültige Satzung trat am 14.06.2004 in Kraft. Seitdem hat es viele grundlegende Veränderungen in der Abfallwirtschaft allgemein und besonders in Neumünster gegeben. Dazu gehören beispielsweise das Verbot zur Ablagerung unbehandelter Abfälle seit dem 01.06.2005 mit gleichzeitiger Inbetriebnahme von MBA und TEV wie auch die Pflichtenübertragung gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG durch das Land Schleswig-Holstein auf die SWN Entsorgung GmbH. Diese und auch eine Vielzahl anderer, teils neuer, Rechtsgrundlagen erfordern eine Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Die Erweiterung des Serviceangebotes für die Bürgerinnen und Bürger durch das Technische Betriebszentrum erfordert auch eine Anpassung der Abfallgebührensatzung, da nicht alle zusätzlichen Leistungen kostenlos angeboten werden können.

Abfallwirtschaftssatzung

Mit der vorliegenden Abfallwirtschaftssatzung wird eine Anpassung an die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Abfallentsorgung (wie beispielsweise das Inkrafttreten des ElektroG in 2006, die Rechtsprechung verschiedener OVG's) vollzogen.

Im Satzungstext werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um durch die Präzisierung von Formulierungen für die Betroffenen mehr Klarheit bei den Begriffsbestimmungen, den Zuständigkeiten und verschiedenen Sachverhalten zu erreichen.

Die bürgerfreundliche Erweiterung des Serviceangebots auf den Sammelplätzen (Annahme von Restabfällen, Bauschutt und schadstofffreien Baumischabfällen aus privaten Haushalten) wird neu geregelt.

Darüber hinaus erfolgt eine Aktualisierung der Straßenverzeichnisse für die Entsorgungsgebiete A und B in der Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzung.

Die Änderungssatzung beinhaltet ferner eine Erweiterung um die Anlage 3. Hier werden die Sammelplätze der Stadt und die Abfallentsorgungsanlage der SWN aufgeführt und die Bedingungen für die Annahme von Abfällen (nach Art, Beschaffenheit und Menge) definiert. Grund für die Ausgliederung in eine Anlage ist, dass mögliche zukünftige Änderungen keine Anpassung der Satzung als solche erfordern, sondern nur noch der Anlage zur Satzung.

Abfallgebührensatzung

In der Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung wird die Anpassung an die geänderte Abfallwirtschaftssatzung vorgenommen.

Die Anlage zur Abfallgebührensatzung wird an die Erweiterung des Serviceangebots auf den Sammelplätzen angepasst. Damit werden alle variablen Satzungsbestandteile, wie die jeweiligen Gebührensätze, in die Anlage zur Gebührensatzung ausgegliedert. Unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit von Dokumenten erfolgt außerdem eine redaktionelle Umgestaltung dieser Anlage.

Eine Veränderung der seit dem 01.01.2009 gültigen Abfallgebühren der Stadt Neumünster erfolgt nicht.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Arend
Erster Sadtrat

Anlagen:

1. Abfallwirtschaftssatzung
2. Abfallgebührensatzung